

Mein Testament. Meine Entscheidung.



Weitere
Informationen:



Testament



IHR NOTARIAT

Denn Ihr Wille entscheidet.

Was passiert, wenn ich einmal nicht mehr bin?
Ist meine Familie bzw. mein:e Partner:in so abgesichert, wie ich das möchte?

Mit einem Testament können Sie regeln, wie Ihr **Vermögen nach Ihrem Tod aufgeteilt** werden soll.

Ihr:e Notar:in setzt gemeinsam mit Ihnen das Testament auf und klärt dabei Fragen wie:

- Was passiert, wenn Sie kein Testament haben?
- Wen möchten Sie nach Ihrem Tod berücksichtigen?
- Möchten Sie schon vorab Dinge übergeben bzw. weitergeben (beispielsweise ein Haus oder eine Wohnung)?
- Möchten Sie vielleicht einzelne Gegenstände an jemand Bestimmten weitergeben?

Wichtig: Sie können Ihr Testament ändern oder widerrufen!





Vorausdenken. Für Sie und Ihre Vorsorge.

Mein Erbe. In guten Händen.

Um die strengen Formvorschriften zu erfüllen, muss das **eigenhändige Testament** mit seinem gesamten Text von der:dem Testamentserrichter:in selbst von Hand geschrieben und unterschrieben werden.

Bei einem **fremdhändigen Testament** (das Testament wird von jemand anderem oder z.B. per Computer geschrieben) sind drei unbefangene Zeug:innen notwendig. Es bedarf dreier Personen, die unter anderem mit den Erb:innen in keinem nahen Verwandtschaftsverhältnis stehen und auch nicht vom Testament begünstigt sein dürfen.

Grundsätzlich ist es wichtig, auf die Formvorschriften und den richtigen Inhalt zu achten. Um Fehler zu vermeiden, ist es ratsam, bei der Erstellung eines Testaments notarielle Beratung einzuholen.

Jede bei Gericht oder einer:einem Notar:in hinterlegte letztwillige Verfügung wird bei dem von der Österreichischen Notariatskammer geführten **Österreichischen Zentralen Testamentsregister (ÖZTR)** gemeldet. Die Registrierung soll sicherstellen, dass Ihr Testament nach Ihrem Tod auffindbar ist.



Vorausdenken. Für Generationen.

Erbrecht.

Kompakt und verständlich.

DIE GESETZLICHE ERBfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn:

- kein Testament vorliegt
- ein ungültiges Testament vorliegt
- das Testament nicht das gesamte Vermögen regelt
- Erb:innen auf die Erbschaft verzichten oder verstorben sind

Bei einer Familie erben zu $\frac{1}{3}$ die:der Ehe- oder eingetragene Partner:in und die Kinder zu $\frac{2}{3}$. Sind vorhandene Kinder bereits verstorben, treten Enkelkinder in die Erb:innenstellung ein. Adoptivkinder und uneheliche Kinder sind leiblichen, ehelichen Kindern vollkommen gleichgestellt.

BEISPIEL: KINDERLOSES PAAR (EHE- BZW. EINGETRAGENE:R PARTNER:IN)

Sind keine Nachkommen vorhanden, so erbt nach der gesetzlichen Erbfolge die:der Ehe- oder eingetragene Partner:in zu $\frac{2}{3}$ und die Eltern zu $\frac{1}{3}$.

BEISPIEL: LEBENSgefÄHRT:INNEN

Haben LebensgefÄhrt:innen Kinder, so erben diese. Haben sie keine Kinder, so erben die Eltern. Hinterlässt man weder Nachkommen oder Eltern, erben andere entferntere Verwandte. Nur wenn auch keine solchen Verwandten vorhanden sind, hat die:der LebensgefÄhrt:in unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Erbrecht. In letzter Konsequenz fällt das Vermögen dem Staat zu.

DIE TESTAMENTARISCHE ERBfolge

Mit einem Testament oder Erbvertrag kann man die gesetzliche Erbfolge ändern. Denn mit der letztwilligen Anordnung bestimmt man selbst, wer Erb:in sein soll und wer das Vermögen zu welchen Teilen bekommen soll.

DAS PFLICHTTEILSRECHT

Nachkommen und Ehe- oder eingetragene Partner:innen erhalten einen gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil am Nachlassvermögen – den sogenannten Pflichtteil – als Geldanspruch.



Schenken. Oder übergeben?

SCHENKUNG

Wer etwas schenken möchte, denkt oft nicht daran, wie nützlich die Hilfe erfahrener Rechtsberater:innen sein kann. Denn in vielen Fällen ist die Errichtung eines **Schenkungsvertrags** dringend anzuraten oder sogar nötig.

Falls Sie eine Schenkung in Betracht ziehen, beantworten Ihnen Notar:innen alle diesbezüglichen Fragen wie:

- Gibt es Ansprüche weiterer Familienmitglieder?
- Empfiehlt es sich, Ihr Vermögen bereits zu Lebzeiten zu schenken oder ist es besser, es zu vererben?
- Ab welchem Wert sollten Sie eine Schenkung auch juristisch klären und absichern?
- Ab wann müssen Sie eine Schenkung dem Finanzamt melden?



ÜBERGABE

Bei einer Übergabe wird, im Unterschied zur Schenkung, eine **Gegenleistung vereinbart** – etwa die weitere Versorgung der übergebenden Person, ein Wohnrecht oder Ähnliches. Bei allen Überlegungen zum Zeitpunkt der Übergabe, zur Gestaltung der Gegenleistungen und zur Regelung von pensions- und steuerrechtlichen Aspekten ist die Beratung durch Notar:innen äußerst hilfreich.

Es gilt, gemeinsam Fragen zu klären wie:

- Möchten Sie schenken oder übergeben?
- Welche Gegenleistungen möchten Sie bei einer Übergabe vereinbaren?
- Welche Familienmitglieder sollten Sie noch mitbedenken?
- Was ist der so genannte Fruchtgenuss?

Das gute Gefühl, meinen letzten Willen geregelt zu haben.

Gut beraten

Ob Erbe und Testament, Unternehmensgründung und -vorsorge, Familie und Partnerschaft, Immobilien, Online-Rechtsdienstleistungen oder Vorsorge: Das österreichische Notariat unterstützt mit unparteiischer Beratung bei allen Lebensentscheidungen.

Vorausdenken.
Für Sie und Ihre Vorsorge.



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: ÖGIZIN GmbH
Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
Tel.: 01 402 45 09-0, E-Mail: kammer@notar.or.at, ihr-notariat.at
Fotos: ÖGIZIN, Shutterstock
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

Stand: 10/2024

